

## Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 2 iVm § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,  
zuletzt geändert durch BGBl I 28/2019, wird verordnet:

### Artikel I

#### 1) § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10 % des **100%igen** Erfordernisbeitrages.“

#### 2) Die Anlage 1 Pkt. I, II, III und V lauten:

##### „Anlage 1

#### I. Festsetzung der Punktwerte für die Berechnung der monatlichen Versorgungsleistungen

##### Punktwert A

Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen,  
beginnend mit 1. Jänner 2020 ..... EUR **43,94**

##### Punktwert B

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis  
31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund-  
und Ergänzungsleistung, beginnend mit 1. Jänner 2020 ..... EUR **59,63**

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis  
31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen  
der Zusatzleistung ..... EUR 56,81  
und Erweiterten Zusatzleistung, beginnend mit 1. Jänner 2020 ..... EUR 49,08

#### II. Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung ab 1. Jänner 2020:

- a) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und  
Ergänzungsleistung beträgt ..... EUR **1.192,60** p.m.
- b) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Zusatzleistung beträgt ..... EUR 1.136,20 p.m.  
und an Erweiterter Zusatzleistung ..... EUR 981,60 p.m.
- c) Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen  
Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinter-  
bliebenenunterstützung beträgt ..... EUR 20.000,00

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung der gemäß §§ 4, 6, 7 und 61 SWF so-  
wie § 10 **BO** ermittelten Gesamtprozentsätze auf die Bemessungsbeträge.

**III. Festsetzung des Wertes für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte ab 2020:**

Pro zwölf Monate Zeiten der direkten Verrechnung  
mit den §-2-Krankenversicherungsträgern (§ 5 Abs. 2 SWF) ..... EUR 7,68

Für die unter zwölf Monate liegende Zeit erfolgt eine aliquote Berechnung nach vollen Monaten.

**V. Festsetzung der Werte für die tägliche Krankenbeihilfe, die Krankenbeihilfe bei Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt sowie das Wochengeld im Sinne der §§ 28 und 28a SWF:**

1. Die Höhe der täglichen Krankenbeihilfe beträgt für Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte oder Wohnsitzärzte bzw. für die in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte und Wohnsitzzahnärzte eingetragen sind:

	mindestens	höchstens
a) bei stationärer Behandlung	EUR 134,00	EUR 402,00
b) bei Hausbehandlung	EUR <b>92,00</b>	EUR <b>270,00</b>
c) im Falle des Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes	EUR 67,00	EUR 201,00

Entspricht die Beitragspflicht zur Krankenbeihilfe des vorangegangenen Veranlagungsjahres dem Höchstbeitrag, so besteht Anspruch auf die Krankenbeihilfe im Ausmaß des Höchstbetrages. Unabhängig von der Beitragspflicht besteht jedenfalls der Anspruch in Höhe des Mindestbetrages. Liegt die Beitragspflicht zur Krankenbeihilfe des vorangegangenen Veranlagungsjahres zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag, kürzt sich der Anspruch in dem Verhältnis, in dem der geleistete Beitrag unter dem Höchstbeitrag liegt.

2. Die Höhe des täglichen Wochengeldes gemäß § 28 Abs. 6 SWF entspricht dem Betrag bei Hausbehandlung, höchstens jedoch einem 90stel des nachgewiesenen Umsatzes der letzten drei vollen Monate vor Einstellung der ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit und mindestens jedoch dem Betrag gemäß Z 4. Wird die ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit erst nach Beginn der 8-Wochen-Frist eingestellt, so ist der Umsatz der letzten 3 vollen Monate vor Beginn der 8-Wochen-Frist für die Berechnung der Höhe des täglichen Wochengeldes heranzuziehen.
3. Die Höhe der täglichen Krankenbeihilfe beträgt für angestellte Ärzte bzw. für angestellte Zahnärzte EUR **92,00**.
4. Die Höhe des täglichen Wochengeldes gemäß § 28 Abs. 7 SWF beträgt EUR **14,00**."

**Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

## Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

### Erläuterungen zu Artikel I

#### § 13 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge

**Absatz 5:** Die Beitragsleistung zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) wird mit 2020 auf eine einkommensgestaffelte Beitragsleistung – unabhängig vom Alter – umgestellt. Somit ist im Abs. 5 die Ergänzung nötig, dass sich die Ermäßigung auf 10 % auf den 100%-igen Erfordernisbeitrag bezieht. Die bisher geltende Sonderermäßigung für die Altersgruppe 35 bis 45 wird ersatzlos gestrichen.

#### Anlage 1

Diese Bestimmungen enthalten die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung.

**Punkte I und II:** Es werden die Punktwerte bzw. die Werte für die Grund- und Ergänzungsleistung um **1,50 %** angehoben und die Anpassung der Jahreszahlen auf 2020 vorgenommen. Bei der Zusatzleistung, der Erweiterten Zusatzleistung und der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung findet keine Anpassung statt. Zusätzlich erfolgt bei Punkt II eine Verweiskorrektur, wonach es sich beim § 10 um eine Bestimmung der Beitragsordnung (BO) handelt.

**Punkt III:** Die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte bleibt unverändert, es erfolgt eine Änderung der Jahreszahl auf 2020.

**Punkt V:** Es erfolgen folgende Leistungsanpassungen der Tagsätze der Krankenbeihilfe ab 2020:

- Z 1 lit. b: Erhöhung des Tagsatzes für Niedergelassene (Zahn-)ÄrztInnen und Wohnsitz(zahn)ärztInnen bei Hausbehandlung auf nunmehr mind. EUR 92,00 bis max. EUR 270,00 (bislang mind. EUR 89,30 bis max. EUR 268,00)
- Z 3: Erhöhung des Tagsatzes für angestellte ÄrztInnen auf EUR 92,00 (bislang EUR 89,40)
- Z 4: Erhöhung des täglichen Wochengeldes auf EUR 14,00 (bislang EUR 11,92)